

## **Satzung über die Benutzung des Waldbades (Waldbad-Ordnung)**

der Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) vom 19.04.2024  
in der seit 26.04.2024 geltenden Fassung.

Die Stadtwerke Günzburg Kommunalunternehmen (KU) erlassen aufgrund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a) der Kommunalunternehmenssatzung vom 17.12.2012 folgende Satzung über die Benutzung des Waldbades (Waldbad-Ordnung):

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung; Zweck des Betriebes.....	Seite 1
§ 2 Benutzungsberechtigung.....	Seite 1
§ 3 Schulen, Vereine und Verbände.....	Seite 2
§ 4 Badesaison; Öffnungszeiten.....	Seite 2
§ 5 Badebekleidung.....	Seite 3
§ 6 Körperreinigung.....	Seite 3
§ 7 Verhalten im Bad.....	Seite 3
§ 8 Aufbewahren von mitgebrachten Gegenständen.....	Seite 4
§ 9 Fundgegenstände.....	Seite 5
§ 10 Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen.....	Seite 5
§ 11 Haftung der Badegäste.....	Seite 5
§ 12 Haftung der Stadtwerke Günzburg KU.....	Seite 5
§ 13 Ausübung des Haurechts und Aufsicht.....	Seite 6
§ 14 Verbindlichkeit der Satzung, Zuwiderhandlungen.....	Seite 6
§ 15 Inkrafttreten.....	Seite 6

### **§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung; Zweck des Betriebes**

(1) Die Stadtwerke Günzburg KU betreiben und unterhalten das Waldbad als öffentliche Einrichtung. Zu dieser im Folgenden als „Bad“ bezeichneten Einrichtung gehören die Badebecken, die Umkleide- und Sanitärgebäude, das eingefriedete Freigelände sowie alle sonstigen innerhalb der Einfriedung liegenden Gebäude und Anlagen.

(2) Durch den Betrieb des Waldbades streben die Stadtwerke Günzburg KU keine Gewinnerzielungsabsicht an. Das Waldbad dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit zur Erholung, zur öffentlichen Gesundheitspflege und zur Förderung des Schwimmsports. Es soll speziell Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, das Schwimmen zu erlernen.

(3) Die Waldbad-Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

### **§ 2 Benutzungsberechtigung**

(1) Die Benutzung des Bades steht jeder Person nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Waldbad-Gebührensatzung der Stadtwerke Günzburg KU festgelegten Gebühren frei.

(2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind insbesondere Personen,  
a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;  
b) die Tiere mit sich führen; ausgenommen sind Blindenhunde (Der Blindenhund darf nicht mit an und in die Becken genommen werden);  
c) mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten bzw. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden);  
d) mit offenen Wunden oder offenen Hautausschlägen;  
e) die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, es sei denn, es ist eine geeignete Begleitperson anwesend.

(3) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre) gestattet. Die Aufsichtsperson ist für die Sicherheit des Kindes verantwortlich. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder werden können (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen) oder die aus sonstigen Gründen beim Besuch des Bades der Aufsicht bedürfen, dürfen das Bad nur mit einer geeigneten Begleitperson benutzen.

(4) Badegäste, die trotz Ermahnung gegen diese Satzung oder in anderer Weise gegen die Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit, Sittlichkeit verstoßen haben, können zeitweise oder auf die Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluss sofort erfolgen.

(5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter in der öffentlichen Einrichtung (z. B. Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung oder das Erteilen von Schwimmunterricht) bedarf der Genehmigung der Stadtwerke Günzburg KU. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften, Flyern und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

### **§ 3 Schulen, Vereine und Verbände**

(1) Die Zulassung geschlossener Gruppen wird durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

(2) Geschlossenen Gruppen (z. B. Schulklassen) dürfen das Bad nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson (Lehrkraft) benutzen. Diese hat nicht nur die ihr ohnehin obliegenden Aufsichtspflichten wahrzunehmen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Waldbad-Ordnung sowie etwaige Anordnungen des Personals beachtet werden.

(3) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann diese aus dem Bad verwiesen sowie die Zulassung entzogen werden.

### **§ 4 Badesaison; Öffnungszeiten**

(1) Die Stadtwerke Günzburg KU machen alljährlich Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten durch Aushang am Bad und Veröffentlichung auf der Internetseite des Waldbades bzw. der Stadtwerke Günzburg KU öffentlich bekannt.

(2) Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten die Badebecken und mit Ablauf der Öffnungszeiten das Bad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen. Die Badegäste werden über die Schließung des Bades in der Regel zusätzlich per Durchsage informiert. Der letzte Einlass wird 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten gewährt.

(3) Die Stadtwerke Günzburg KU behalten es sich vor, das Bad aus zwingenden Gründen (z. B. bei Überfüllung oder bei ungünstiger Witterung) zu schließen. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Die Stadtwerke Günzburg KU können, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

### **§ 5 Badebekleidung**

(1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, die zudem nicht gegen Anstand und Sitte verstößt. Insbesondere das Baden in Unterwäsche ist nicht gestattet. Badegäste, deren Badebekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, können aus dem Bad verwiesen werden.

(2) Badebekleidung darf in den Badebecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden.

(3) Babys und Kleinkinder müssen in den Becken Schwimmwindeln oder entsprechende festsitzende Badebekleidung tragen.

### **§ 6 Körperreinigung**

(1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. Insbesondere Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben ist nicht gestattet.

(2) In den Badebecken und in den Durchschreitebecken ist jede Verwendung von Seife, Shampoo, Duschgelen oder sonstigen Reinigungs- und Pflegemitteln verboten.

(3) Die Badebecken einschließlich der ringsum verlaufenden Wege dürfen nur über die Durchschreitebecken betreten werden.

### **§ 7 Verhalten im Bad**

(1) Die Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Verursacher für die dadurch entstehenden Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen. Zudem ist unverzüglich das Badpersonal über etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen zu informieren.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was dem Anstand, der Sittlichkeit und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht.

(3) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

(4) Verboten ist insbesondere:

- a) jegliche Belästigung der Badegäste;
- b) das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser;
- c) das Springen von den Längsseiten in die Badebecken; die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte;
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten;

- e) das Rauchen in den Becken, am Beckenrand und an den Beckenumläufen sowie in allen Räumlichkeiten bzw. Gebäuden – dies gilt auch für elektronische Zigaretten und Wasserpfeifen (z. B. Shishas); das Benutzen von Wasserpfeifen (Shishas) auf dem gesamten Gelände des Waldbades;
- f) glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dergleichen auf den Boden zu werfen – diese sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen.
- g) das Werfen irgendwelcher Gegenstände (z. B. Sand, Steine, Flaschen) in die Badebecken oder Durchschreitebecken sowie jedes sonstige Verunreinigen der Badebecken;
- h) das Zurücklassen oder Wegwerfen von Gegenständen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter;
- i) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der Pflanzbeete;
- j) andere Badegäste in die Wasserbecken zu stoßen, zu werfen oder zu tauchen;
- k) Feuer- und Kochstellen anzulegen (insbesondere Grillen);
- l) das Benutzen von Paddel- und Schlauchbooten;
- m) das Fahren auf dem Gelände, z. B. mit Fahrrädern, Rollern, Inline-Skates, Skateboards, E-Scootern;
- n) das Essen und Trinken in den Becken sowie im Bereich der Beckenumläufe;

(5) Das Schwimm- und Springerbecken darf nicht von Nichtschwimmern und generell nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Auch im Nichtschwimmerbecken dürfen sich Nichtschwimmer ohne Aufsicht nur dort aufhalten, wo sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind und sicher stehen können.

(6) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Vor dem Einspringen hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Die Sprunganlagen dürfen jeweils nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden. Der Sprungbereich darf während des Springens nicht unterschwommen werden. Ein längerer Aufenthalt als zum Springen erforderlich sowie das Turnen und Anhängen an die Sprunganlagen sind nicht gestattet.

(7) Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Vor Benutzung der Wasserrutsche hat sich der Benutzer sorgfältig zu vergewissern, dass der Rutschbereich frei ist. Es ist verboten, sich im Bahnbetrieb aufzuhalten, aufzustehen oder von unten in die Bahn zu steigen. Der Landebereich im Becken ist sofort zu verlassen.

## **§ 8 Aufbewahren von mitgebrachten Gegenständen**

(1) Von den Badegästen mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, Geld und andere Wertgegenstände sowie Kleidungsstücke können nicht in Verwahrung genommen werden. Die Stadtwerke Günzburg KU übernehmen auch keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust bzw. Diebstahl. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung selbst verantwortlich. Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Uhren, etc.) sollten generell nicht mitgebracht werden.

(2) Soweit verfügbar, können die Badegäste die vorhandenen Garderobenschränke bzw. Spinde benutzen. Auch hierfür wird durch die Stadtwerke Günzburg KU keine Haftung übernommen. Die Garderobenschränke/Spinde sind für eine kurzfristige (ein Badbesuch) und nicht für eine dauerhafte Nutzung vorgesehen. Sie sind von den Badegästen jeden Badetag zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Für die dauerhafte Unterbringung von Gegenständen während der Badesaison stehen eignes dafür vorgesehene, kostenpflichtige Mietkabinen zur Verfügung. Diese sind am Saisonende zu räumen und ebenfalls in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Schlüssel bzw. Chips sind beim Badpersonal zurückzugeben. Garderobenschränke/Spinde bzw. Mietkabinen, die nicht rechtzeitig geräumt werden, werden durch das Badpersonal geöffnet und die zurückgebliebenen Gegenstände entsorgt oder gegebenenfalls als Fundsache behandelt.

## **§ 9 Fundgegenstände**

- (1) Gegenstände, die im Bereich des Waldbades gefunden werden, sind bei dem aufsichtsführenden Schwimmmeister oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Fundgegenstände, die nicht innerhalb von vier Wochen abgeholt werden, werden dem städtischen Fundamt übergeben.

## **§ 10 Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Fahrzeuge, insbesondere Motor- und Fahrräder (auch E-Bikes und E-Scooter) dürfen nicht mit in das Bad genommen werden. Diese sind außerhalb des Badegeländes auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern.
- (2) Das Anlehnen von Fahrzeugen an den Gebäuden oder der Einfriedung des Bades ist verboten.
- (3) Rollstühle von Menschen mit Behinderung und Kinderwägen/Bollerwägen dürfen in das Bad mitgenommen werden.

## **§ 11 Haftung der Badegäste**

- (1) Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen den Stadtwerken Günzburg KU oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von den Stadtwerken Günzburg KU zum Schutz der Badegäste und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebs getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (3) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht und Umsicht einzustellen.

## **§ 12 Haftung der Stadtwerke Günzburg KU**

- (1) Die Benutzung des Bades samt den Anlagen und Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Badegäste, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und entsprechende Hinweise der Stadtwerke Günzburg KU und deren Aufsichtspersonal zu berücksichtigen haben.
- (2) Die Stadtwerke Günzburg KU haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. Erfüllungsgehilfen. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haften die Stadtwerke Günzburg KU nicht. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke Günzburg KU nicht.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe bzw. Pflicht der Stadtwerke Günzburg KU oder deren Personal ist, Kinder und Jugendliche, Nichtschwimmer, nicht geschäftsfähige oder Personen mit Behinderung individuell zu betreuen oder zu beaufsichtigen. Diese Aufgabe ist vielmehr von den Begleitpersonen wahrzunehmen.

(4) Haftungsansprüche müssen umgehend dem Badpersonal angezeigt und binnen drei Tagen bei der Verwaltung der Stadtwerke Günzburg KU in der Heidenheimer Straße 4 schriftlich geltend gemacht werden.

### **§ 13 Ausübung des Hausrechts und Aufsicht**

(1) Das Badpersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Bades zu sorgen.

(2) Von den Badegästen wird ein respektvoller Umgang untereinander sowie gegenüber dem Badpersonal erwartet.

(3) Der Schwimmmeister oder sein Vertreter ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen der Stadtwerke Günzburg KU auszuüben. Er ist insbesondere befugt, entsprechende Anordnungen zu treffen und Badegäste, die in grober Weise diese Waldbad-Ordnung oder Anordnungen des Personals verletzen, unverzüglich aus dem Bad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen. Darüber hinaus ist der Schwimmmeister befugt, ein dauerhaftes Hausverbot auszusprechen.

### **§ 14 Verbindlichkeit der Satzung, Zuwiderhandlungen**

(1) Die Waldbad-Ordnung ist für jeden Badegast verbindlich. Die Einhaltung der Waldbad-Ordnung liegt im Interesse eines jeden Badegastes. Etwaigen Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die Stadtwerke Günzburg KU können die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(3) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz finden Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Waldbades der Stadt Günzburg vom 23. Juni 1994 in der seit 21. November 2001 geltenden Fassung außer Kraft.

---